

Einladung

zur 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 06.10.2016, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Unterrichtung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Vorstellung des Entwicklungskonzeptes für die ehemalige Fliegerhorstsiedlung und Beschlussfassung über das Entwicklungskonzept
Vorlage: 624/2016
2. Vorbereitung von Maßnahmen und Aufstellung einer Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet "Fliegerhorstsiedlung Teveren"
Vorlage: 645/2016
3. Kaufkraftentwicklung 2016 in Geilenkirchen
Vorlage: 648/2016
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung einer Tempo-30-Zone im Verlauf der Herzog-Wilhelm-Straße von der Kreuzung Am Mausberg/Theodor-Heuss-Ring stadteinwärts
Vorlage: 055/2016
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Planung und Errichtung eines Kreisverkehrs Kreuzung Herzog-Wilhelm-Straße/Am Mausberg bzw. Theodor-Heuss-Ring
Vorlage: 650/2016
6. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" - Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs in Geilenkirchen
Vorlage: 054/2016
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"
Vorlage: 057/2016
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Peter Conrads



Kontakt über: www.bift-gk.de, info@bift-gk.de

Fragenkatalog der BIFT-GK anlässlich der Bürgerinformationsveranstaltung der Stadtverwaltung Geilenkirchen am 25.08.2016, 19:00 Uhr, KGS Teveren:

Unabhängig von derzeitigen Konzeptentwürfen der Planungsgruppe MWM aber durchaus auf der Basis derselben haben sowie unseren Informationsquellen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Politik wir zurzeit konkrete Fragen mit der Bitte um konkrete Antworten:

- Der Presse war zu entnehmen, dass die Verwaltung ohne Ratsbeschluss bereits den Zeitpunkt ausgelobt hat, wann in der Fliegerhorstsiedlung die Bagger anrücken. Wie kann das sein?
- Dürfen wir der Veröffentlichung des technischen Beigeordneten der Stadt Geilenkirchen, Herrn Markus Mönter entnehmen, dass die Verhandlungen mit der BIMA in Sachen Sanierung der Gebäude als gescheitert einzustufen sind?
- Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der BIMA?
- Konkret zum Planungsentwurf gefragt, warum sollen im Entwurf ausgerechnet die Häuser der Stauffenbergstraße abgerissen werden, die im Zustand vergleichsweise gut und fast vollständig vermietet sind? Was will denn die BIMA als Eigentümerin eigentlich? Abriss oder Verkauf?
- Bei all den Abrissvorstellungen und der Erschließung zusätzlicher Baugrundstücke auf bisherigen Allgemeinflächen ist sicher auch berücksichtigt, dass wir hier in einem Naturschutzgebiet wohnen, oder?
- Ist bei der Planung darüber hinaus auch berücksichtigt, dass es sich bei der Fliegerhorstsiedlung unter Umständen um eine schützenswerte Struktur im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW handeln könnte? (Enge Verknüpfung mit der Historie der Stadt Geilenkirchen i.S.v. Nachkriegszeit/Besatzung durch Siegermächte und architektonischer Besonderheiten in der Anlage einer solchen Siedlung in der Nachkriegszeit, analog Köln und Berlin?)
- Bitte beziehen Sie klar und unmissverständlich Stellung zu folgender Aussage: Die BIMA wird nichts in Sachen Sanierung an den Häusern tun, vielmehr verkaufen, wie sie es entgegen der Absprachen mit der Verwaltung bereits jetzt getan hat?
- Was bleibt wirklich übrig vom Konzeptentwurf und wer soll dann bitte die Carports und den „Platz der himmlischen Siedlungs-Begegnung“ in einer weiter verkommenen Siedlung finanzieren?
- Wie soll im weiteren Verlauf zukünftig Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Bürgerinitiative Fliegerhorstsiedlung Neu-Teveren weiter konkret stattfinden?
- Wie sieht das Begegnungs- und Integrationskonzept der Stadt Geilenkirchen bei neu ausgelobter Integrationsbeauftragten, einem Begegnungsplatz und Siedlungsfesten (längst erfolgreich implementiert über die BIFT-GK) konkret aus?
- Wie gedenkt vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten der Siedlung die Verwaltung mit der aktuell vielfach bestätigten, der Verwaltung auch bekannten und teils unzumutbaren Situation im täglichen Zusammenleben von Asylbewerbern und heimischen Bürgerinnen und Bürgern in der Fliegerhorstsiedlung umzugehen?

Wir bitten die Verwaltung der Stadt Geilenkirchen im Nachgang zur heutigen Informationsveranstaltung zeitnah noch vor den relevanten Ausschuss- und Ratssitzungen auch um schriftliche Stellungnahme zu den obigen Fragen.



BIFT-GK
z. Hd. Herrn Norbert Grimm
Stauffenbergstraße 18
52511 Geilenkirchen

Amt: Bauverwaltungs- und
Tiefbauamt
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:
Auskunft erteilt: Herr Scholz
Durchwahlnummer: 629 -228
Zimmer: 228
E-Mail: Stephan.Scholz@
geilenkirchen.de
Datum: 01.09.2016

Entwicklungskonzept für die ehemalige Fliegerhorstsiedlung
Fragenkatalog, der der Verwaltung anlässlich der Einwohnerversammlung am 25.08.2016 mit
der Bitte um Beantwortung übergeben wurde

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Grimm,

zu den Fragen aus dem Fragenkatalog nehme ich aus Sicht der Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Im Gespräch mit dem Vertreter der Presse ging es um eine Abschätzung des Zeitpunktes, an dem
erste Maßnahmen erfolgen könnten. Auf die Formulierung der Überschrift des anschließenden
Presseartikels hatte die Verwaltung keinen Einfluss.

Zu Punkt 2

Nein, Zielvorstellung ist weiterhin die nachhaltige Entwicklung des Gebäudebestandes.

Zu Punkt 3

Zum Stand der Verhandlungen mit der BImA wird auf die Darstellungen in der Einwohnerver-
sammlung am 25.08.2016 verwiesen. Die Stadt verfolgt weiterhin das Ziel einer kooperativen
Zusammenarbeit mit der BImA.

Zu Punkt 4

Die BImA hat erklärt aus wirtschaftlichen Gründen einen Abriss von Gebäuden derzeit nicht mit-
tragen zu können. Daher werde vorrangig das Ziel verfolgt, Liegenschaften die leer stehen, zu
veräußern.

Die Gründe für die Planung eines Abrisses im Bereich der Stauffenbergstraße sind städtebaulicher Natur (Ersparnis teurer Infrastruktur am Siedlungsrand, Stärkung und Nachverdichtung des Kernbereiches). Im Umsetzungsprozess wird sich zeigen, ob der Abriss verwirklicht werden kann.

Zu Punkt 5

Nein, die ehemalige Fliegerhorstsiedlung liegt nicht im Naturschutzgebiet und wird auch nicht vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfasst.

Zu Punkt 6

Das städtebauliche Entwicklungskonzept hat u. a. das Ziel, den siedlungstypischen Charakter in vertretbarem Rahmen zu erhalten. Bislang wird nicht von einem Denkmalwert der Siedlung ausgegangen. Im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung wird jedoch darauf eingegangen.

Zu Punkt 7

Diese Frage wäre an die BImA zu richten. Verbindliche Aussagen hierzu kann die Verwaltung mangels Zuständigkeit nicht treffen.

Zu Punkt 8

Für die im Konzeptentwurf enthaltenen städtebaulichen Maßnahmen strebt die Stadt den Erhalt von Fördermitteln aus dem Städtebauförderprogramm an.

Zu Punkt 9

In jedem Fall ist eine intensive Bürgerbeteiligung geplant. Die Form der Bürgerbeteiligung ist abhängig von den künftigen Entwicklungsschritten und Planungsinstrumenten. Beispielhaft seien Einwohnerversammlungen zur Vorstellung von Straßenplanungen und die Beteiligungen im Bauleitplanverfahren genannt.

Zu Punkt 10 und 11

Die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern betrifft die gesamte Gesellschaft. Auch für die Siedlung ist dies eine Herausforderung, die im Rahmen der Konzepterarbeitung aufgegriffen wurde.

Unzumutbare Verhältnisse sind entgegen Ihrer Auffassung aus Sicht der Verwaltung nicht festzustellen.

Ich hoffe, dass ich die Fragen zufriedenstellend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister

Ordnungsamt
27.09.2016
055/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	06.10.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung einer Tempo-30-Zone im Verlauf der Herzog-Wilhelm-Straße von der Kreuzung Am Mausberg/Theodor-Heuss-Ring stadteinwärts

Sachverhalt:

Zu beachtende Rechtsgrundlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitszonen:

- § 39 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO)
- § 41 Abs. 1, Nr. 7 StVO – Zeichen 274.1 und Zeichen 274.2 Beginn/Ende einer Zone
- § 45 Abs. 1 c, 1 d StVO – verkehrliche Grundvoraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitszone
- Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zur den Zeichen 274.1 und 274.2 sowie VwV-StVO zu § 45 StVO – verkehrliche und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Einrichtung einer Geschwindigkeitszone

Aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergeben sich konkrete sachliche und fachliche Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.

Der Eingang einer Zone – hier Tempo 30 – ist durch markante infrastrukturelle Elemente zu gestalten und hervorzuheben, damit jeder Verkehrsteilnehmer ohne Zweifel erkennen kann, dass er sich in eine Tempo-30-Zone hinein bewegt. Diese Gestaltung hat für die Funktionalität besondere und wichtige Bedeutung. Darüber hinaus hat der gesamte Verlauf des Verkehrsbereichs den spezifischen Charakter einer Zone aufzuweisen, der durch gestalterische Elemente und Möblierung auch ein entsprechendes Zonenbewußtsein bei allen Verkehrsteilnehmern erzeugt. Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone soll sichergestellt werden. In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich „Rechts-vor-Links“. Diese Regelung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und sollte nur dann gelten, wenn die kreuzenden Straßen einen gleichen Querschnitt und eine annähernd gleiche Verkehrsbedeutung und -menge aufweisen. Es darf für den ortsfremden Verkehrsteilnehmer nicht der Eindruck entstehen, sich auf einer bevorrechtigten Straße zu befinden. Aus den VwV-StVO geht hervor, dass „Rechts-vor-Links“ nicht in Straßen gelten soll, in denen öffentliche Verkehrsmittel linienmäßig verkehren. Im Detail müssen für eine nach den Bestimmungen der StVO sachlich, fachlich und vor allem auch rechtlich vertretbare Anordnung einer Tempo-30-Zone die vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ vorliegen.

Beim angesprochenen Bereich der Herzog-Wilhelm-Straße handelt es sich um eine ehemalige

Landstraße – L 364 -, die nach wie vor in ihrem gesamten Verlauf in Ausbauart und –weise einer prägnanten Vorfahrtstraße entspricht und somit keinerlei Voraussetzung für die Anordnung einer Tempo-30-Zone aufweist. Aufgrund der jetzigen Verkehrsstruktur und -situation sowie der oben aufgeführten infrastrukturellen und verkehrlichen Voraussetzungen für Tempo-30-Zonen ist eine Umsetzung des Antrages faktisch und rechtlich nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen würde auch die im Anordnungsverfahren zu beteiligende Kreispolizeibehörde einer derartigen Anordnung wegen nicht vorhandener StVO-Konformität keine Zustimmung erteilen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die durch Verkehrszeichen getroffenen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen sind. Ihre Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit ist daher zwingend von der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Diese Anordnungen zur Regelung des Straßenverkehrs gehören zu den staatlichen Aufgaben, die von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungsbereiches der Kommunen. Regelungen des Straßenverkehrs sind keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern wie oben aufgeführt staatliche Aufgaben. Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Das Straßenverkehrsrecht unterliegt nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 23.09.2016

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zur Einführung „Tempo 30“ von Kreuzung Herzog-Wilhelm/ Am Mausberg auf der Herzog-Wilhelm-Str. Stadteinwärts.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Fachausschusssitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Beschlussvorschlag

Die Herzog-Wilhelm-Str. wird von Kreuzung Herzog-Wilhelm/ Am Mausberg auf der Herzog-Wilhelm-Str. Stadteinwärts zur Tempo 30km/h Zone erklärt. Die Verwaltung wird beauftragt alle erforderlichen Maßnahmen dafür durch zu führen. Der Beschluss wird bis spätestens drei Monate nach Beschluss durchgeführt.

Begründung

Wie allen Rats Mitgliedern bekannt ist, ist die Herzog-Wilhelm-Str. eine gut ausgebaute, schnurgerade Straße. Durch den Ausbau verführt sie zu schnellem Fahren. An der Straße liegt ein Kindergarten, das Finanzamt und in der Nachbarschaft das Franziskusheim. Zweimal im Jahr findet auf dem Beamten Parkplatz ein Volksfest statt, in der übrigen Zeit wird der Beamten Parkplatz gut frequentiert. Dadurch sind viele Fußgänger in diesem Bereich der Herzog-Wilhelm-Str. unterwegs, darunter viele kleine Kinder und Senioren. Zudem wird die Kreuzung Herzog-Wilhelm-Str. / Am Mausberg bei Grün oft mit überhöhter Geschwindigkeit überfahren. Gerade in Richtung Stadteinwärts führt dies auch dann zur Gefährdung von allen anderen Teilnehmern am Straßenverkehr. Die Verwaltung hat löblicher Weise in der Vergangenheit durch das Erlauben von Parken auf der Straße versucht die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren. Leider ist das nicht ausreichend, es wird weiterhin zu schnell gefahren. Tempo 30 in diesem Bereich würde auch, ähnlich wie auf der Konrad-Adenauer-Str. stadteinwärts, auf die Tempo 20 Zone im Stadtkern vorbereiten.

Weitere Informationen

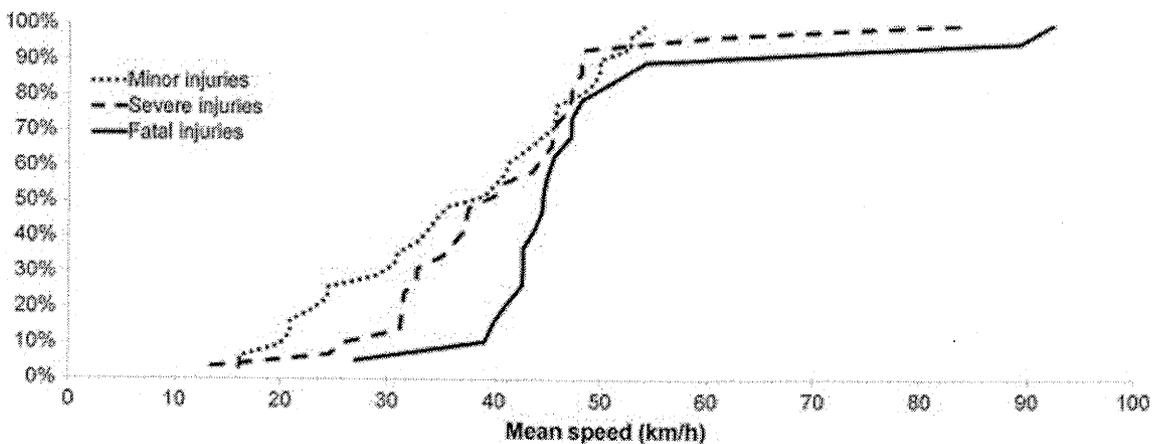
Der Polizeidirektor im Hochschuldienst, Manfred Mönninghoff, hat in mehreren Vorträgen auch belegt durch Studien folgendes zu Tempo 30 gesagt:

Je höher die Geschwindigkeit so wahrscheinlicher ist die Gefahr eines tödlichen Verkehrsunfalls zwischen Fußgänger/Radfahrer und Pkw

- Je höher die Geschwindigkeit desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines VU und die Schwere des VU

- Durchschnittlich führt ein Rückgang der Geschwindigkeit um 1% zu einem Rückgang um 2% bei den VUP, 3% Rückgang bei den Schwerverletzten und 4% bei tödlichen VU

3. Bei Tempo 30 können die Autofahrer den Straßenraum besser wahrnehmen
4. Bei Tempo 30 nehmen die Autofahrer mehr Rücksicht auf Kinder
5. Tempo 30 erhöht die Sicherheit von Senioren im Straßenverkehr
6. Tempo 30 bringt mehr Sicherheit für alle nicht motorisierten Verkehrsarten
7. Tempo 30 bringt mehr Sicherheit für den motorisierten Verkehr
8. Tempo 30 erhöht die Fahrzeit nur unwesentlich
Auf einer Strecke von einem Kilometer liegt der Zeitverlust bei 40 Sekunden. Wenn man bedenkt, dass die meisten Autofahrten innerhalb von Ortschaften unter einer Länge von 5 km liegen, liegt die maximale Verzögerung bei ca. 3 Minuten.



Die Grafik zeigt, dass das Verletzungs Risiko bei leichten, mittleren und schweren Verkehrsunfällen bei Tempo 50km/h um bis zu 90% höher ist als bei Tempo 30km/h

Quelle:

<http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0386111214000235>

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jansen
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Geilenkirchen
 Herzog-Wilhelm-Str. 81
 52511 Geilenkirchen
 Tel.: 02451 989713
 Mobil: 0174 336 43 93
 Mail: r.jansen@tjc-knowledge.de

Dez II
27.09.2016
650/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	06.10.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Planung und Errichtung eines Kreisverkehrs Kreuzung Herzog-Wilhelm-Straße/Am Mausberg bzw. Theodor-Heuss-Ring

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.09.2016 (s. Anl.) beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen (§ 6) wäre die Angelegenheit jedoch nicht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, sondern im Umwelt- und Bauausschuss zu beraten.

Über den Antrag ist zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Planung und Erstellung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Herzog-Wilhelm-Straße/Am Mausberg bzw. Theodor-Heuss-Ring beauftragt.

Zur Kostenreduzierung bei der Erstellung und in der Folge soll der Kreisverkehr in Niedrigbauweise mit gepflastertem Innenraum gestaltet werden. Die erforderlichen Mittel werden für den Haushalt 2017 unter Berücksichtigung möglicher Förderungen bereitgestellt

Anlage/n:

01 Antrag Kreisverkehr

(Dez II, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 23.09.2016

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zur Planung und Errichtung eines Kreisverkehrs
Kreuzung Herzog-Wilhelm-Str. / Am Mausberg bzw. Theodor Heuss Ring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Fachausschusssitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit der Planung und Erstellung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Herzog-Wilhelm-Str. / Am Mausberg bzw. Theodor Heuss Ring beauftragt.

Zur Kostenreduzierung bei der Erstellung und in der Folge soll der Kreisverkehr in Niedrigbausweise mit gepflastertem Innenraum gestaltet werden. Die erforderlichen Mittel werden für den Haushalt 2017 unter Berücksichtigung möglicher Förderungen bereitgestellt.

Begründung

Im Ist-Zustand wird der Verkehr an der Kreuzung noch durch eine Licht-Signal-Anlage geregelt. Es entstehen nicht nur zu Stoßzeiten auf der Herzog-Wilhelm-Str. lange Staus die teilweise bis zu 250 Meter zurück reichen und ein Ausfahren aus der Straße „Zum Kniepbusch“ und vieler Grundstücksausfahrten unmöglich machen. An der Kreuzung passieren immer wieder Unfälle auch mit Verletzten. Zudem wird die Kreuzung bei Grün oft mit überhöhter Geschwindigkeit überfahren. Gerade in Richtung Stadteinwärts führt dies auch dann zur Gefährdung von allen anderen Teilnehmern am Straßenverkehr.

Der Leiter der Geilenkirchener Feuerwehr, Herr Michael Meyer, würde einen Kreisverkehr begrüßen da die Einsatzkräfte schneller an der Feuerwache wären. Er sieht für die Alarmfahrten keinerlei Beeinträchtigung.

Die schon einmal vorgebrachte Begründung der Verwaltung, der Platz würde nicht ausreichen, kann nicht akzeptiert werden. Es stehen auf der x Achse ca. 24 Meter und auf der Y Achse 28 Meter Platz zu Verfügung. Dieser Platz ist für eine Mischung aus „Minikreisverkehr“ und „kleiner Kreisverkehr“ (Definitionen siehe weitere Informationen) vollkommen ausreichend. Außerdem hat die Stadt mehrere Kreisverkehre in der Stadt mit ähnlichen Maßen realisiert.

Anzufügen als weiterer Vorteil ist die Energie- und Wartungskosten Einsparung durch den Wegfall der Ampel.

Weitere Informationen

Kreisverkehre bieten viele Vorteile:

- Hohe Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Hohe Kapazität
- Hohe Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer
- Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung
- Hohe Wirtschaftlichkeit
- Ein wesentlicher Vorteil des Kreisverkehrs sind die geringen Geschwindigkeiten
- Der Kreisverkehr hat weniger Konfliktpunkte als eine Kreuzung.
- Konfliktströme fahren in gleicher Richtung

Minikreisverkehre

... haben Außendurchmesser zwischen 13 und 22 m und sind deshalb städtebaulich besser integrierbar als kleine Kreisverkehre mit 26 m

https://www.ise.kit.edu/rd_download/SEB/Kolloquium_SEB_06-12_W._Haller.pdf

Man unterscheidet je nach Funktion und Größe zwischen drei Arten von Kreisverkehren:

Minikreisverkehre, kleine und große Kreisverkehre. Ihre Anlage ist für Deutschland in den *Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil I plangleiche Knotenpunkte*, den *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen* (RASt 06) und im *Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren* der [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen](#) (FGSV) geregelt.

Minikreisverkehre

Minikreisverkehre haben einen Durchmesser zwischen 13 und 22 Metern. Da die Kreisinsel von großen Lastwagen oder Bussen wegen deren zu großem Wendekreis nicht umfahren werden kann, muss diese überfahrbar gestaltet sein. In der Regel ist sie aufgepflastert und von einem Niederbord eingefasst oder in Ausnahmefällen nur abmarkiert. Sie sind dazu gedacht, innerorts und im Bestand an geeigneten Plätzen bestehende Vorfahrtsregelungen oder Lichtsignalanlagen zu ersetzen.^[6]

Kleine Kreisverkehre

Kleine Kreisverkehre haben einen Außendurchmesser von 26 bis 50 Metern. Die Mittelinsel ist in der Regel nicht überfahrbar ausgeführt. Kleine Kreisverkehre können eine überfahrbare, abgesetzte innere Kreisfläche haben, um großen Fahrzeugen mit großen Wendekreisen ein Befahren zu ermöglichen. Kleine Kreisverkehre werden vor allem in Randbereichen von Orten eingesetzt. Das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren der FGSV unterscheidet diese hinsichtlich ihrer Größe, ob ein Kreisverkehr innerhalb oder außerhalb bebauter Gebiete liegt. Demnach soll der Außendurchmesser des Kreisverkehrs innerhalb bebauter Gebiete zwischen 26 und 40 m und außerhalb bebauter Gebiete zwischen 35 und 50 m liegen.

Quelle: Dr.-Ing. Wolfgang Haller, Ingenieurgemeinschaft Schnüll Haller und Partner

Man unterscheidet je nach Funktion und Größe zwischen drei Arten von Kreisverkehren: Minikreisverkehre, kleine und große Kreisverkehre. Ihre Anlage ist für Deutschland in den *Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil I plangleiche Knotenpunkte*, den *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen* (RASt 06) und im *Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren* der [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen](#) (FGSV) geregelt.

Minikreisverkehre

Minikreisverkehre haben einen Durchmesser zwischen 13 und 22 Metern. Da die Kreisinsel von großen Lastwagen oder Bussen wegen deren zu großem Wendekreis nicht umfahren werden kann, muss diese überfahrbar gestaltet sein. In der Regel ist sie aufgepflastert und von einem Niederbord eingefasst oder in Ausnahmefällen nur abmarkiert. Sie sind dazu gedacht, innerorts und im Bestand an geeigneten Plätzen bestehende Vorfahrtsregelungen oder Lichtsignalanlagen zu ersetzen.

Kleine Kreisverkehre

Kleine Kreisverkehre haben einen Außendurchmesser von 26 bis 50 Metern. Die Mittelinsel ist in der Regel nicht überfahrbar ausgeführt. Kleine Kreisverkehre können eine überfahrbare, abgesetzte innere Kreisfläche haben, um großen Fahrzeugen mit großen Wendekreisen ein Befahren zu ermöglichen. Kleine Kreisverkehre werden vor allem in Randbereichen von Orten eingesetzt. Das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren der FGSV unterscheidet diese hinsichtlich ihrer Größe, ob ein Kreisverkehr innerhalb oder außerhalb bebauter Gebiete liegt. Demnach soll der Außendurchmesser des Kreisverkehrs innerhalb bebauter Gebiete zwischen 26 und 40 m und außerhalb bebauter Gebiete zwischen 35 und 50 m liegen.

Quelle: Wikipedia

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Jansen
Bündnis 90/DIE GRÜNEN Geilenkirchen
Herzog-Wilhelm-Str. 81
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 989713
Mobil: 0174 336 43 93
Mail: r.jansen@tjc-knowledge.de

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
27.09.2016
054/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	06.10.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	26.10.2016

Antrag der Fraktion "Bündnis 90/ Die Grünen" - Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.09.2016 beantragte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, den o.g. Punkt zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu nehmen. Das Antragschreiben ist als Anlage beigefügt.

Seitens der Verwaltung kann inhaltlich hierzu erst in einer der nächsten Sitzungen Stellung genommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung spricht sich für die Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs in Geilenkirchen aus.
2. Zum fachlichen Austausch und zur qualifizierten Beratung wird eine Zusammenarbeit mit dem ADFC Kreis Heinsberg angestrebt.

Anlagenverzeichnis:

Antrag vom 26.09.2016

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Im Rat der Stadt Geilenkirchen
Carl-Diem-Str.5
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Die Grüne Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen beantragt, für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nachstehend aufgeführten Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschäftigt sich mit der Verbesserung der Verkehrswege für den Radverkehr in unserer Stadt. Insbesondere mit der Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs in Geilenkirchen. Dafür wird eine Zusammenarbeit mit dem ADFC Kreis Heinsberg angestrebt.

Begründung:

Mit der Erstellung eines modernen Konzeptes zur Verbesserung des Radverkehrs, werden die Interessen der Radfahrer*innen in die Verwaltung und Politik getragen.

An vielen Stellen im Stadtgebiet gibt es für den Radverkehr teilweise erhebliches Verbesserungspotenzial. Mit der Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs hätten wir die Möglichkeit, Gefahrenstellen zu erkennen und Stück für Stück zu beseitigen. Dabei wäre eine qualifizierten Beratung durch den ADFC Kreis Heinsberg sehr vorteilhaft.

Ein Strategiekonzeptes sollte die Möglichkeiten und den Bedarf für neue Radwege, eine bessere Radwegführung und -beschilderung, die Beseitigung von Gefahrenstellen, mehr und sichere Radabstellanlagen und nicht zuletzt die Sanierung bestehender Radwege untersuchen.

Damit hätte die Stadt Geilenkirchen erstmals eine Handlungsgrundlage zur Förderung des Radverkehrs.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für die Erstellung eines Strategiekonzeptes für eine ganzheitliche Förderung des Radverkehrs in Geilenkirchen aus.
2. Zum Fachlichen Austausch und zur qualifizierten Beratung wird eine Zusammenarbeit mit dem ADFC Kreis Heinsberg angestrebt.

Jürgen Benden

Jürgen Benden

Amt für Bildung und Wirtschaft
27.09.2016
057/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	06.10.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt mit Schreiben vom 26.09.2016 den Antrag, sich in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung für die Teilnahme an der internationalen Kampagne „Fairtrade – Town“ auszusprechen.

Bezüglich des Inhalts des Fraktionsantrages wird auf das beigelegte Schreiben verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne „Fairtrade – Town“ aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade – Town“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken, sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade – Tee, Fairtrade – Zucker, Fairtrade – Kakao, Fairtrade – Orangensaft) aus fairem Handel zu verwenden.

(Amt für Bildung und Wirtschaft, Frau Köppl, 02451 - 629 414)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Im Rat der Stadt Geilenkirchen
Carl-Diem-Str.5
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

Die Grüne Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen beantragt, für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nachstehend aufgeführten Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Stadt Geilenkirchen beteiligt sich an der internationalen Kampagne „Fairtrade - Towns“ und strebt den in Deutschland von TransFair e.V. verliehenen Titel „Fairtrade-Town“ an. Zur Erlangung dieses Titels verpflichtet sich die Stadt Geilenkirchen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die fünf geforderten Kriterien erfüllt werden. Ziel der Kampagne ist es, dass sich verschiedene Akteure der Stadt gemeinsam für den Fairen Handel einsetzen.

Begründung:

Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland für ihr Engagement im Fairen Handel um den Titel Fairtrade-Town bewerben. Die Kampagne Fairtrade Towns vernetzt erfolgreich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik und fördert den Fairen Handel auf kommunaler Ebene.

In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.

Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet einen Startschuss für ein faires, nachhaltiges Engagement in einer Kommune. Angeknüpft an die Lokale Agenda 21 übernimmt eine Fairtrade-Town soziale Verantwortung und damit eine Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Stadt Geilenkirchen bedeutet dies, sich als innovative weltoffene Stadt zu etablieren und ein positives Image zu transportieren. Der verknüpfende Charakter der Kampagne öffnet meist ganz neue Kooperationsformen regional, national sowie international. Weltweit gibt es bereits über 1.400 Fairtrade Towns in über 24 Ländern.

Zur Erlangung des Titels Fairtrade-Town müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Kriterium 1

Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade Stadt“ anzustreben.

Kriterium 2

Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert. (mindestens drei Personen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft)

Kriterium 3

In den lokalen Einzelhandelsgeschäften (darunter auch Floristen) sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten (jeweils mindestens zwei).

Kriterium 4

In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.

Kriterium 5

Die örtlichen Medien berichten über Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“

Weitere Informationen können im Internet unter www.fairtrade-towns.de abgerufen werden.

Ausgehend von dem Kriterienkatalog müssen dazu in Geilenkirchen 6 Einzelhandelsgeschäfte und 3 Restaurants oder Cafés mit Fairtrade-Produkten gefunden werden. Dazu 1 Verein, Schule oder Kirchengemeinde.

Wenn wir als Stadt Geilenkirchen die Kriterien erfüllen und unsere Bewerbung um den Titel „Fairtrade-Town“ erfolgreich verläuft, wäre nach heutigem Stand Geilenkirchen die erste Kommune im Kreis Heinsberg und die einzige Kommune zwischen Aachen und Mönchengladbach, die diesen Titel führen darf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für eine Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne Fairtrade Towns aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade Towns“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade Tee, Fairtrade Zucker, Fairtrade Kakao, Fairtrade Orangensaft) aus Fairem Handel zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Benden